



Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Grundzüge der Neuregelung	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
4. Finanzielle Auswirkungen	4
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	4
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7. Ergebnis der Konsultation.....	5

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)¹

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2016 tritt das neue kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) in Kraft. Das KGeolG setzt das Bundesgesetz vom 6. September 2006 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeolG)² um und schafft eine umfassende Grundlage für das Geoinformationsrecht des Kantons. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält es Regelungen betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und den digitalen Leitungskataster, sowie die amtliche Vermessung. Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)³ wird aufgehoben und ins KGeolG integriert. Die Bestimmungen werden gleichzeitig an Neuerungen im Bundesrecht angepasst.

Der Bund hat in den letzten Jahren verschiedene Änderungen an den rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung vorgenommen. Neben dem Geoinformationsgesetz betrifft dies insbesondere die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)⁴, die technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)⁵ und die technische Verordnung des EJPD und des VBS vom 28. Dezember 2012 über das Grundbuch (TGBV)⁶.

Diese Neuerungen im Vermessungsrecht von Bund und Kanton erfordern eine Anpassung der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die vorliegende Teilrevision des KVAV bringt keine grundsätzliche Neuregelung. Sie enthält neben einigen vorwiegend redaktionellen Änderungen insgesamt fünf neue Artikel. Diese regeln das Meldewesen (Art. 12b), das vereinfachte Verfahren für Grenzfeststellung und Vermarkung im Berg- und Sömmerungsgebiet (Art. 16a und 16b), die zulässigen Grenzzeichen (Art. 16c) sowie die Aufgaben der Vermessungsaufsicht bei der Umsetzung des Vermessungsprogramms (Art. 16d). Es handelt sich einerseits um punktuelle Anpassungen aufgrund von Neuerungen im übergeordneten Recht, andererseits um die Schaffung rechtlicher Grundlagen für Verfahren, die sich in der Praxis bewährt haben.

Daneben werden einzelne Bestimmungen aufgehoben, die neu in andern Erlassen geregelt sind (Art. 7, 13 und 14).

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Absatz 1 Buchstabe a ergänzt die bestehende Bestimmung mit der Pflicht der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers, die nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung an die kantonale Fachstelle (Art. 7 KGeolG) zu liefern. So wird die Verfügbarkeit der

¹ BSG 215.341.1

² SR 510.62

³ BSG 215.341

⁴ SR 211.432.2,

⁵ SR 211.432.21

⁶ SR 211.432.11

Daten in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur (KGDI) sichergestellt. Die Integration der Daten in die KGDI erfolgt durch die kantonale Fachstelle.

Die technischen Anforderungen an die Informatiksysteme der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer werden in der TVAV und der TGBV geregelt. Absatz 2 verweist daher neu explizit auf diese Bestimmungen.

Artikel 2

Der Kanton kann Fristen für die Nachführung der amtlichen Vermessung festlegen (Art. 23 Abs. 2 VAV). Mit der Neuregelung in Absatz 2 werden Planungen von Neubauten bzw. Neubauten und Änderungen von Gebäuden schneller als bisher in die amtliche Vermessung aufgenommen. Die Daten werden dadurch aktueller und können für weiterführende Planungen genutzt werden. Artikel 39 AVG wird durch Artikel 61 KGeolG ersetzt.

Artikel 5

Arbeiten der Nachführung der amtlichen Vermessung dürfen nur von Ingenieur-Geometern oder -geometerinnen, die im Geometerregister gemäss Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung; GeomV)⁷ eingetragen sind, ausgeführt werden (Art. 44 VAV). Die wird hier entsprechend ergänzt.

Artikel 6

Die Bestimmung in Absatz 3 wird neu in Artikel 32 Absatz 3 KGeolG geregelt und kann daher aufgehoben werden.

Artikel 7

Die Bestimmung wird neu in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e GeomV geregelt und kann daher aufgehoben werden.

Artikel 10

Neben der periodischen Sicherung von elektronischen Daten müssen auch bestimmte analoge Dokumente archiviert werden. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer stellt diese Dokumente zusammen und liefert sie der Archivstelle. Sie oder er wird für diese Dienstleistung von der Gemeinde entschädigt. Dies wird in Absatz 1 Buchstabe d entsprechend ergänzt.

Artikel 12b

Die ersten drei Absätze entsprechen Artikel 35 AVG. Diese Verfahren haben sich bewährt und werden daher übernommen. In Absatz 2 wird der Begriff "Regiebetriebe des Bundes" durch "Bahnbetriebe mit eigener Dienststelle für Vermessung" ersetzt (vgl. Art. 46 VAV).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das bisherige Meldewesen bei verfallenen Baubewilligungen und Adressänderungen Lücken aufweist. Der Verfall einer Baubewilligung muss der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer gemeldet werden, damit die ursprünglich projektierten Bauten gelöscht werden können. Die Nachführungsgeometerin oder

⁷ SR 211.432.261

der Nachführungsgeometer koordinieren mit der Gemeinde die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Änderungen von Gebäudeadressen oder Grundstücknummern, z.B. aufgrund der Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, müssen gegenseitig gemeldet werden. Die neuen Bestimmungen in Absatz 4 bis 6 sollen die Zusammenarbeit zwischen der Bewilligungsbehörde und der Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer regeln. Ziel ist die einheitliche Nachführung der Register der Gemeinde, der amtlichen Vermessung sowie des Gebäude- und Wohnungsregisters.

Artikel 13

Gemäss Artikel 42 Absatz 3 KGeolG bezeichnen neu auch die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung eine Nachführungsgeometerin oder einen Nachführungsgeometer. Artikel 13 wird daher aufgehoben.

Artikel 14

Die Gebühren der amtlichen Vermessung sind neu abschliessend in den Artikeln 54 ff. KGeolG geregelt. Artikel 14 wird daher aufgehoben.

Artikel 16a

Im Berggebiet und im Hochgebirge sind Vermessungsarbeiten sehr aufwändig und stehen in einem Missverhältnis zu den Bodenwerten. Darum eröffnen Artikel 13 VAV und Artikel 31 Absatz 2 KGeolG die Möglichkeit, die Grenzfeststellung in diesen Gebieten zu vereinfachen. Mit der vorliegenden Regelung können die Grenzen neu aufgrund von Plänen, Luftbildern und ähnlichen Dokumenten ohne Ortsbegehung festgelegt und dokumentiert werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bei Hoheitsgrenzen bewährt, so dass es nun auch auf Liegenschaftsgrenzen angewendet werden soll. Auch bei einer Nachführung in diesen Gebieten ist es sinnvoll, das vereinfachte Verfahren anzuwenden. Dies bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Artikel 16b

Das Vermarken von Grundstücksgrenzen ist teuer und in einigen Fällen nicht sachgerecht. Buchstaben a bis c entsprechen dem bisherigen Artikel 20 Absatz 2 AVG. Mit Buchstabe d sollen auch bei Wald- und Feldwegen sowie Gewässern nicht mehr der eigentliche Wegverlauf oder die Uferlinie, sondern nur noch die privaten Eigentumsgrenzen, die darauf treffen, gekennzeichnet werden (sog. aufstossende Eigentumsgrenzen). Mit Buchstabe e kann auf das Anbringen von Grenzzeichen an Gebäuden verzichtet werden, wenn dies zu einem unverhältnismässigen Schaden führen würde. Dies kann vor allem bei historischen Gebäuden, sehr kostspieligen Materialien oder Aussenisolationen der Fall sein. Die neue Regelung nutzt die Möglichkeiten zur Vereinfachung der Vermarkung nach Artikel 17 Absatz 1 VAV aus und entspricht der bewährten Praxis.

Artikel 16c

Die Kantone können Vorschriften über die rechtsgültige Vermarkung erlassen (Art. 12 VAV). Die Grenzzeichen unterliegen in Material und Form einer technischen Entwicklung. Die Vermessungsaufsicht erlässt daher eine Weisung, in der die Anforderungen an die Kennzeichnung von Grenzen und die zulässigen Grenzzeichen festgelegt werden. Dies entspricht der bewährten Praxis.

Artikel 16d

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Die Vermessungsaufsicht plant zusammen mit den Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2 KGeolG) und bevorschusst den Gemeinden die anfallenden Kosten (Art. 56 KGeolG). Die Vermessungsaufsicht unterstützt die Gemeinden zudem bei der Arbeitsvergabe, beispielsweise beim Erarbeiten der Vergabeunterlagen, der Bewertung der eingegangenen Offerten und mit einer Vergabeempfehlung. Dies entlastet die Gemeinden und sichert die Umsetzung der amtlichen Vermessung. Auch diese Bestimmung entspricht der langjährigen Praxis.

Artikel 17

Das AVG wird mit Artikel 75 KGeolG auf den 1. Januar 2016 aufgehoben. Der Verweis auf die BSG-Nummer des AVG wird daher mit dessen BAG-Nummer ersetzt.

Anhang 1

Die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer sind neu nicht nur für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung, sondern auch für die Lieferung dieser Daten an die kantonale Fachstelle zuständig (Art. 1 Bst. a). Der Gebührentarif in Anhang 1 wird daher entsprechend ergänzt. Da die Kosten der Nachführung vom Verursacher der Änderung zu tragen sind (Art. 60 Abs. 1 KGeolG), ist diese Ergänzung für Kanton und Gemeinden kostenneutral.

Redaktionelle Anpassungen

Die Revision der KVAV enthält mehrere Anpassungen an die Terminologie des Bundes. So wurde "das Amt für Geoinformation" durchweg mit "die Vermessungsaufsicht" (Art. 42 VAV, Art. 22 KGeolG) und "der Grunddatensatz" mit "die Daten der amtlichen Vermessung" (Art. 5 VAV) ersetzt. Dies betrifft die Artikel 1, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11, Artikel 16 sowie die Anhänge 2 und 3. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung ohne materielle Auswirkungen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen zu erwarten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die neuen Vorschriften zum Meldewesen führen zu einer Klärung der Zusammenarbeit zwischen Nachführungsgeometer bzw. Nachführungsgeometerin und der Gemeinde. Die Daten der amtlichen Vermessung werden damit aktueller und die Nachführung der verschiedenen Register einheitlich. Dies ist insbesondere für die Gemeinden von Nutzen.

Artikel 10 sieht vor, dass die Gemeinden den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin für die Bereitstellung des Zugangs zu den Daten der amtlichen Vermessung entschädigen. Im Austausch erhalten die Gemeinden aber Zugang zu den Geoinformationen des

Kantons und der übrigen Gemeinden. Kosten und Nutzen dürften sich hier für die Gemeinden die Waage halten.

Die Ausdehnung der Bestimmungen zur vereinfachten Grenzfeststellung und dem Verzicht auf die Vermarkung führt auch für die Gemeinden zu einer Kostensenkung und Vereinfachung.

7. Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Konsultation sind siebzehn Stellungnahmen eingegangen. Die neue Vorlage wurde durchweg begrüsst. Die Gemeinden *Bern* und *Muri* sowie *geosuisse* und *Geo+Ing* regten verschiedene Anpassungen betreffend das Meldewesen in den Artikel 1 und 2 an. Diese Anliegen konnten grösstenteils berücksichtigt werden. Die Stadt Bern forderte einen neuen Ausnahmetatbestand für das Anbringen von Grenzzeichen an historischen Gebäuden. Auch dieses Anliegen wurde berücksichtigt.

Bern, 6. November 2015

Die Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektorin:

B. Egger-Jenzer